

**2. Nachtrag vom 25. November 2022  
zur Satzung der Unfallkasse Hessen  
vom 22. November 2018**

**Artikel I  
Änderungen**

**1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Unfallkasse besitzt gemäß § 4 der Verordnung über die Errichtung der Unfallkasse Hessen (EVO) das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit). Der Vorstand der Unfallkasse ist oberste Dienstbehörde.

**2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte sind kraft Satzung versichert,

1. bei Verrichtungen für eine Organisation, wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Dabei muss auch die Verrichtung selbst im öffentlichen Interesse liegen sowie freiwillig, fremdnützig und unentgeltlich ausgeübt werden  
oder
2. bei Verrichtungen ohne organisatorische Anbindung, wenn die Verrichtung freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, fremdnützig ist und im öffentlichen Interesse liegt

und soweit die ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten nicht bereits nach § 2 SGB VII gesetzlich oder nach § 6 SGB VII freiwillig versichert sind.

Die Verrichtung muss im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Hessen oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse hat, erfolgen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

**3. In § 29 Abs. 6 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:**

Sind neu gegründete Unternehmen aus Unternehmen hervorgegangen, die bereits Mitglied bei der Unfallkasse Hessen sind und wurden Arbeitsstunden für Beschäftigte der neu gegründeten Unternehmen bereits durch das bestehende Unternehmen über den Lohnnachweis gemeldet, wird kein Beitrag erhoben bis zur Höhe der für diese Arbeitsstunden bereits entrichteten Beiträge.

**Artikel II**  
In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, 25. November 2022

Unfallkasse Hessen

Unfallkasse Hessen

Die Vertreterversammlung

Der Vorstand

gez. Zellner  
Vorsitzende

gez. Kröll  
Vorsitzende

**Genehmigung**

Das Hessische Sozialministerium hat den zweiten Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Hessen mit Schreiben vom 26. April 2023 – AZ: IV5-54a2210-0003/2008/007 – genehmigt (§ 34 Abs. 1 SGB IV, § 114 Abs. 2 SGB VII).